

Kooperationsvertrag zwischen der OSC-Tennisabteilung und der Tennisschule und Sportservice GBR

Zentrales Anliegen des Kooperationsvertrages ist eine vertrauensvolle und enge Kooperation beider Einrichtungen bei der Verrichtung ihre jeweiligen Aufgaben zum gegenseitigen Nutzen in allen Bereichen, wo dies möglich und gewünscht ist.

1. Leistungen der Tennisschule

- Leitung und Überwachung des Trainingsbetriebs sowie Durchführung von Training unter Beachtung der Vorgaben und Lehempfehlungen des DTB,
- Planung, Organisation und Dokumentation des Trainingsbetriebs sowie eigenständige Abrechnung mit den Teilnehmern,
- Unterstützung des Vereins bei der Planung und Durchführung von Sportveranstaltungen, der Mitgliederverwaltung im Jugendbereich und der Vermietung der Traglufthalle an Tennisschüler,
- Betreuung von Mannschaften, insbesondere der 1. Mannschaften und der Jugendmannschaften,
- Mitwirkung bei der Mitgliederwerbung/Mitgliederbindung und Integration von Neumitgliedern in den Verein.
- Die Tennisschule ist berechtigt, eigenes Personal mit der Durchführung von Training zu betrauen, sofern sie gültige Trainerlizenzen haben.
- Tennisschule und Verein achten gegenseitig die Belange des anderen Vertragspartners und fördern dessen positive Entwicklung.

2. Gegenleistungen des Vereins

Als Gegenleistung für Leistungen der Tennisschule, die den Verein von eigenen Aufgaben ganz oder teilweise entlasten, (z.B. Organisationsarbeiten) oder Vereinsbemühungen unterstützen und verstärken (z.B. Mitgliederwerbung), gestattet der Verein der Tennisschule die Nutzung der zugewiesenen Tennisplätze für das **Training der Vereinsmitglieder**.

Das Training von **clubfremden Personen** bedarf grundsätzlich der Genehmigung des Vereins und ist in der Regel nur gegen Einzug einer Nutzungsgebühr erlaubt. Letzteres gilt nicht, wenn der Verein die Tennisschule ausdrücklich mit dem Training von clubfremden Personen beauftragt (z.B. Probetraining zur Mitgliederwerbung) oder ausdrücklich von der Erhebung einer Platzgebühr absieht.

Das Training erfolgt grundsätzlich auf Rechnung und Gefahr der Tennisschule und wird von der Tennisschule mit den Tennisschülern gesondert abgerechnet. Der Verein übernimmt für die gegenseitige Leistungserbringung keine Haftung.

3. Nutzung der Plätze

Sommersaison

In der Sommersaison werden der Tennisschule jeweils drei Plätze zur Durchführung ihrer Unterrichtsarbeit zur Verfügung gestellt.

An Wochenenden oder Feiertagen, an denen Verbandsspiele oder Turniere des Vereins stattfinden, darf auf den zugewiesenen Trainerplätzen kein Training stattfinden. In allen sonstigen Fällen dürfen die Trainerplätze nur in Absprache mit dem Verein entsprechend einem gemeinsam erstellten Veranstaltungsplan genutzt werden.

Wintersaison:

Der Verein räumt der Tennisschule eine Option für ein Kontingent von Hallenzeiten in der Traglufthalle ein, das nach Möglichkeit den Bedarf der Jugend und der Mitglieder berücksichtigt. Nur wenn die Kapazitäten der OSC- Halle nicht ausreichen, darf die Tennisschule auch in anderen Hallen Training für Mitglieder anbieten.

4. Sonstige Vereinbarungen

- Verpflichtung zur Qualitätssicherung durch ständige Fortbildung der Trainer sowie Erwerb und Erhalt des Gütesiegels „Deutsche Tennisschule – anerkannt von DTB und VDT“.
- Als Service für die Mitglieder sind der Verkauf von Tennisartikeln und die Besaitung von Schlägern erlaubt.
- Soweit notwendig gewähren beide Seiten einander Einsicht in ihre Unterlagen (Mitgliederlisten, Listen der Trainingsteilnehmer, Trainingspläne).
- Der Verein beauftragt während der Vertragslaufzeit weder eine andere Tennisschule noch andere Trainer, es sei denn, es ist im Einzelfall abgesprochen. Ein Wechsel der Gesellschafter bewirkt, dass einer oder beide der vertragsunterzeichnenden Gesellschafter (Milun Jovasevic und /oder Sebastian Schuckert) nicht mehr zur Verfügung stehen, bedarf der Zustimmung des Vereins.